KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/967

Balsthal: Grundwasserpumpwerke Grossmatt I + II Wasserversorgung Balsthal / Verlängerung Konzession

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde (EG) Balsthal nutzt auf GB Balsthal Nr. 1885 die beiden Grundwasserpumpwerke (PW) Grossmatt I ("altes" Pumpwerk, VEGAS Nr. 619239001) und Grossmatt II ("neues" Pumpwerk, VEGAS Nr. 619239002) für die öffentliche Wasserversorgung.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3056 vom 19. Juni 1956 erteilte der Regierungsrat der EG Balsthal die provisorische Bewilligung für eine maximale Grundwasserentnahme von 3'000 l/min aus dem PW Grossmatt I.

Mit RRB Nr. 2673 vom 20. September 1983 wurde die Bewilligung für den Bau eines zweiten Grundwasserpumpwerks (PW Grossmatt II) erteilt. Gleichzeitig verlieh der Regierungsrat der EG Balsthal die Konzession für die Nutzung der beiden Pumpwerke Grossmatt I + II für die öffentliche Wasserversorgung, wobei

- die Förderleistung aus beiden Fassungen zusammen maximal 5'000 l/min betragen und die maximale Tagesentnahme 6'000 m^3/d nicht übersteigen durfte
- aus dem PW Grossmatt I max. 3'000 l/min und aus dem PW Grossmatt II max. 2'000 l/min zu entnehmen waren
- die Förderleistung aus dem PW Grossmatt II 4'000 l/min nicht übersteigen durfte.

Diese Beschränkungen der maximal zulässigen Entnahmemengen ergaben sich aus der damals bereits rechtsgültigen Grundwasserschutzzone S2, die aufgrund rechnerischer Überlegungen höhere Entnahmemengen ohne Verletzung der Schutzzonengrenzen nicht zuliess. Im Gegensatz dazu ist die Begrenzung auf 6'000 m^3/d nicht hydrogeologisch bedingt, sondern ergab sich aus dem damals erwarteten maximalen Tagesbedarf im Rahmen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der EG Balsthal.

Die Konzession von 1983 wurde auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt und ist mit Datum vom 19. September 2013 erloschen. Die Konzession kann jedoch vom Regierungsrat verlängert werden, wenn dem nichts entgegensteht (vgl. Ziff. 3 in RRB Nr. 2673 vom 20. September 1983 und § 61 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).

Im PW Grossmatt I ist eine Leistung von 2 x 3'000 l/min installiert, wobei ein Parallellauf beider Pumpen technisch nicht möglich ist. Die installierte Leistung im PW Grossmatt II beträgt 2 x 2'000 l/min, der Parallelbetrieb beider Pumpen ist möglich.

Die beiden Grundwasserpumpwerke sind heute für die Wasserversorgung Balsthal ein wichtiges Standbein. Ferner hat laut rechtsgültigem GWP die Gemeinde Balsthal im Bedarfsfall die Gemeinde Oensingen mit genügend Trinkwasser zu versorgen.

2. Erwägungen

2.1 Das Amt für Umwelt hat die EG Balsthal im Frühjahr 2014 auf die erloschene Konzession hingewiesen. Am 11. Juni 2014 wurden die Voraussetzungen einer Konzessionsverlängerung mit Vertretern der EG Balsthal besprochen und eine Konzessionsverlängerung über 10 Jahre, rückwirkend per 20. September 2013, in Aussicht gestellt.

2.2 Grundwasserschutzzone

2.2.1 Für die beiden Grundwasserpumpwerke ist eine rechtsgültige Grundwasserschutzzone ausgeschieden, genehmigt mit RRB Nr. 5368 vom 28. Oktober 1970 und RRB Nr. 2270 vom 12. Juli 1988.

2.2.2 Die heutige Grundwasserschutzzone entspricht weder bezüglich der Dimensionierung (Schutzzonenplan) noch der Nutzungsbeschränkungen (Schutzzonenreglement) den heutigen gesetzlichen Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die EG Balsthal hat die Schutzzonenüberarbeitung bereits vor Längerem in Angriff genommen, aufgrund verschiedenster Nutzungskonflikte und offener Fragen zur künftigen Wasserbeschaffung jedoch sistiert.

2.3 Nutzungskonflikte

2.3.1 Die heutige Zone S3 ist weitgehend mit Wohn- und Gewerbebauten überbaut. Ebenso überlagert die Zone S2, die einer Bauverbotszone gleichkommt, die Bauzone und ist bereits teilweise überbaut. Hinzu kommen in den Zonen S2 und S3 verschiedene Abwasseranlagen (inkl. Hauptabwasserkanal), Strassen- und Parkplatzentwässerungen, Heizöltanks und Betriebe mit Verwendung, Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen. Die Summe der zonenwidrigen bzw. nicht zonenkonform ausgeführten bestehenden Bauten und Anlagen (sog. Nutzungskonflikte) innerhalb der bestehenden Schutzzone führt zu einer wesentlichen Gefährdung des zuströmenden Wassers. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des hohen Gefährdungspotentials kann die heutige Schutzzone ihren Zweck, nämlich das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen, nicht erfüllen.

2.3.2 Die Überführung der bestehenden Grundwasserschutzzone (mit einer Konzession von 5‘000 l/min) in eine neue, gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone ist nicht realisierbar, insbesondere weil die Beseitigung oder Sanierung der zonenwidrigen Bauten und Anlagen weder praktikabel noch zweckmässig oder aus eigentumsrechtlichen und finanziellen Überlegungen überhaupt möglich ist. Erschwerend kommt dazu, dass die Erkenntnisse aus der Schutzzonenüberarbeitung darauf hindeuten, dass die Zone S2 für die bisher konzedierte Entnahmemenge gar vergrössert werden müsste. Dies würde die Anzahl der störenden, zonenwidrigen Bauten und Anlagen in der Zone S2 noch erhöhen.

2.3.3 Das Amt für Umwelt kann aufgrund der schwerwiegenden Defizite im Grundwasserschutz, die zu einer ungenügenden Trinkwassersicherheit führen, einer Schutzzonenneuausscheidung für die heute konzedierte Entnahmemenge nicht zustimmen. Eine solche GSchV-konforme Schutzzone wäre jedoch für die künftige und nachhaltige Nutzung der beiden PW Grossmatt mit den heutigen Entnahmemengen zwingend erforderlich.

2.3.4 Der EG Balsthal ist sich dieser Schutzzonenproblematik ebenfalls seit Jahren bewusst. Deshalb wurden auch bereits erste Studien zu den Kosten für die Behebung der Nutzungskonflikte oder zur Verlegung des Fassungsstandortes in das bestehende

Schutzareal Moosmatten (ausgeschieden mit RRB Nr. 359 vom 9. Februar 1982) in Angriff genommen.

2.4 Künftige Wasserbeschaffung der Wasserversorgung Balsthal

2.4.1 Eine sofortige Stilllegung beider Grundwasserpumpwerke ist nicht opportun: Einerseits erfüllt die Trinkwasserqualität - soweit untersucht - zum heutigen Zeitpunkt trotz Gefahr in Verzug die lebensmittelrechtlichen Anforderungen. Andererseits könnte die EG Balsthal ihren Wasserbedarf mit ihren verbleibenden Wasserbezugsorten nicht mehr vollumfänglich sicherstellen.

2.4.2 Mittelfristig ist der Betrieb beider Grundwasserpumpwerke mit den heutigen Entnahmemengen jedoch nicht mehr tolerierbar. Die EG Balsthal ist daher gefordert, alternative Wasserbezugsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen. Die EG Balsthal und das Amt für Umwelt sehen zurzeit folgende Optionen, welche alleine oder in Kombination infrage kommen können:

- Bezug von benachbarten Wasserversorgungen

- Erschliessung neuer Quellen in der Region Thal

- reduzierter Betrieb bei den beiden Grundwasserpumpwerken Grossmatt I + II (Teilaufgabe der Fassungen; eine Reduktion der Konzessionswassermenge könnte allenfalls zu einer deutlichen Verkleinerung der Schutzzone und somit zu einer Reduktion der Schutzzonenkonflikte führen).

2.5 Umfang der Konzessionsverlängerung

2.5.1 Eine Grundwasserfassung kann für die öffentliche Trinkwasserversorgung nur genutzt werden, wenn die einschlägigen Normen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dazu gehört u.a. die Ausscheidung und Umsetzung von gesetzeskonformen Schutzzonen. Da dies aufgrund der obigen Ausführungen nicht möglich ist, kann der Regierungsrat als zuständige Konzessionsbehörde die erloschene Konzession nicht in demselben Umfang um weitere 30 bis 40 Jahre, was der üblichen Konzessionsdauer entsprechen würde, verlängern.

2.5.2 Im Sinne einer angemessenen Übergangsregelung ist der Regierungsrat jedoch bereit, die Konzession rückwirkend per 20. September 2013 um weitere 15 Jahre zu verlängern. Dabei darf die maximale Förderleistung aus beiden Pumpwerken zusammen (Parallelbetrieb) 2‘000 l/min nicht übersteigen. Diese Verlängerung lässt der EG Balsthal ausreichend Zeit für die Umsetzung eines neuen Wasserbezugskonzeptes.

2.5.3 Anschliessend ist die Trinkwasserkonzession mit maximal zulässigen Entnahmemengen neu zu beurteilen. Eine allfällige Weiternutzung der Pumpwerke wird dannzumal nur noch möglich sein, wenn sich eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone umsetzen lässt und zudem keine übergeordnete Planung dagegenspricht (z.B. kommunale oder regionale Wasserversorgungsplanung).

2.5.4 Der EG Balsthal wird empfohlen, den Wasserbedarf in den nächsten Jahren aus gewässerschutztechnischen Überlegungen vornehmlich mit dem PW Grossmatt I zu decken (geringeres Konflikt- und Gefährdungspotential im nahen Einzugsgebiet).

2.6 Verfahren

2.6.1 Das von den PW Grossmatt genutzte Grundwasservorkommen ist im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. b GWBA ein öffentliches Gewässer. Die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen ist eine Sondernutzung öffentlicher Gewässer und bedarf nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA einer Konzession. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Abs. 2 lit. b GWBA beim Regierungsrat.

2.6.2 Konzessionen sind im Sinne von § 61 Abs. 2 GWBA befristet zu erteilen. Sie können, wenn dem nichts entgegensteht, verlängert werden.

2.6.3 Das Amt für Umwelt hat der EG Balsthal an der Sitzung vom 11. Juni 2014 die Konzessionsverlängerung in den Schranken von Ziff. 2.5 der Erwägungen sowie die Zustellung eines Konzessionsentwurfs in Aussicht gestellt. Die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs im Sinne von § 10 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist daher hinfällig geworden.

2.6.4 Der Konzessionsentwurf wurde der EG Balsthal am 4. Mai 2020 zum rechtlichen Gehör im Sinne von § 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) zugestellt.

2.6.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

3. Beschluss

3.1 Der EG Balsthal wird für die Nutzung der Grundwasserpumpwerke Grossmatt I und II zu Trinkwasserzwecken die Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c GWBA in Verbindung mit §§ 55 - 68 GWBA wie folgt verlängert:

3.1.1 Konzessionsdauer

Die Konzession wird um 15 Jahre verlängert. Die Verlängerung beginnt nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses rückwirkend per 20. September 2013 und die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer Dauer am 19. September 2028 automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).

3.1.2 Nutzungsgebühren

Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19 und 20 Abs. 1 VWBA sowie § 105 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 und 2 Kat. B Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzediertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro geförderter Anzahl m^3 Grundwasser) zu leisten.

3.2 Es gelten die folgenden Auflagen

3.2.1 Allgemeine Auflagen

a. Eine Weiternutzung beider oder eines der beiden Pumpwerke zu Trinkwasserzwecken (Teilaufgabe der Pumpwerke) ist nach Ablauf dieser Konzession nur noch möglich, wenn für die Nutzung eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone ausgeschieden und umgesetzt werden kann. Andernfalls sind nach Ablauf der vorliegenden Konzession die beiden Grundwasserpumpwerke stillzulegen.

b. Bei Aufgabe der Nutzung sind von der Konzessionärin in Absprache mit dem Amt für Umwelt die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau oder zur geordneten Stilllegung der Fassungsanlagen sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes zu treffen (vgl. § 65 GWBA).

c. Bauliche Abänderungen, welche Auswirkungen auf die Art und Weise der Grundwasserfassung oder auf die Konzessions- und Nutzungsmenge haben, sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes. Die Zustimmung bzw. Anpassung vorliegender Konzession bleibt vorbehalten. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde respektive das Bau- und Justizdepartement bleibt ebenfalls vorbehalten.

d. Der Kanton garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.

e. Im Übrigen gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäss RRB Nr. 2673 vom 20. September 1983 unverändert, sofern sie dem vorliegenden Beschluss nicht widersprechen.

3.2.2 Wiederkehrende Auflagen

a. Konzedierte Entnahmemenge im Dauer- sowie Spitzenbetrieb:

Die maximale Förderleistung aus beiden Pumpwerken zusammen (Parallelbetrieb) darf 2‘000 l/min nicht übersteigen.

b. Die Nutzungsgebühr (Wasserrechts- und Wasserverbrauchszins) wird jährlich vom Amt für Umwelt im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.

3.2.3 Terminierte Auflagen

Bis zum Ablauf der vorliegenden Konzession muss die EG Balsthal eine alternative Wasserbeschaffung für die Wasserversorgung Balsthal realisiert haben. Dazu sind:

– bis Mitte 2022 die erforderlichen hydrogeologischen und technischen Abklärungen auszuführen (Aktualisierung des Schutzzonendossiers). Das Amt für Umwelt ist in die Abklärungsarbeiten miteinzubeziehen.

– bis Mitte 2023 auf Basis einer Nutzwertanalyse ein verbindlicher Entscheid über die künftige Wasserbeschaffung zu treffen. Das Amt für Umwelt ist in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

– die erforderlichen Planungs- und Umsetzungsarbeiten für die neue Wasserbeschaffung bis September 2024 umzusetzen.

– bei einer Teilaufgabe der Pumpwerke für die Restnutzung eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone auszuscheiden, die gleichzeitig mit der Konzession für die reduzierte Grundwassernutzung in Rechtskraft treten kann.

3.3 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und Rechte sowie die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Balsthal Nr. 1885 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Die vorliegende Konzession gilt als Anmeldung zur Anmerkung im

Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.

3.4 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'000.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal**
Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'000.00 (1015000 / 007)
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011101 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, scs (ad acta 352.066.002)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 007 / 80052 TP 352)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Amt für Umwelt (SO; nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Nachführung in VEGAS [VEGAS Nrn. 619239001 und 619239002], Konzi und Konzessionsakten)
Amt für Umwelt (Ue; nach Ablauf der Beschwerdefrist, Zustellung an die Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, zwecks Anmeldung der Anmerkungen im Grundbuch GB Balsthal Nr. 1885 gemäss Ziff. 3.3 des vorliegenden Beschlusses)